

Zeugnis mit am: ~~17.4.1969~~

Expositum der Flurkarte

B e g r ü n d u n g

Archiv

29.9.70

I

Der Bebauungsplan Poppenbüttel 16/Lemsahl-Mellingstedt 3 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. April 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 493) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) kennzeichnet diesen Straßenzug für den Geltungsbereich des Plans als überörtliche Verkehrsverbindung. Die angrenzenden Flurstücke sind überwiegend als Grünflächen und Außengebiete dargestellt. Lediglich die Flurstücke südlich Harksheider Straße sind als Wohnbaugebiet ausgewiesen.

III

Die Harksheider Straße weist gegenwärtig lediglich eine zweispurige Fahrbahn mit einseitigem Gehweg auf, der größtenteils unbefestigt ist. Die Langenhorner Straße-Ost und die Ulzburger Straße sind mit einer einspurigen befestigten Fahrbahn und unbefestigten Gehwegen ungenügend ausgebaut. Die Bebauung der angrenzenden Flurstücke südlich der Harksheider Straße besteht aus ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden; an der Einmündung der Langenhorner Straße-Ost und der Ulzburger Straße in die Harksheider Straße hat sich eine Ladengruppe entwickelt. Östlich der Ulzburger Straße, Ecke Harksheider Straße befindet sich eine Tankstelle. Nördlich der Harksheider Straße führt die Trasse durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterung der Ulzburger Straße und deren Verlängerung sowie den

Ausbau der Kreuzung Harksheider Straße/Ulzburger Straße zu sichern.

Die Ulzburger Straße bildet einen Teil der geplanten Umgehungsstraße für den Ortskern Poppenbüttel, die über die Harksheider Straße nach Nordosten hinaus durch Grün- und Außengebiet geführt wird und nach der Überquerung der Mellingbek mit einem Brückenbauwerk in die Lemsahler Landstraße einmündet. Die Harksheider Straße hat eine erhebliche Verkehrsbedeutung als Wohnsammelstraße und soll als Verbindungsstraße vom Äußeren Straßenring, der von Blankenese über Lurup, Eidelstedt, Schnelsen, Langenhorn, Hummelsbüttel, Poppenbüttel und Rahlstedt nach Bergedorf führt, nach Glashütte verkehrsgerecht ausgebaut werden. Die Harksheider Straße entspricht zur Zeit weder in der Linienführung noch im Querschnitt den Erfordernissen des örtlichen Individualverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs. Die Ulzburger Straße ist südlich der Harksheider Straße mit einer Gesamtbreite von 24,0 m ausgewiesen. In diesem Abschnitt ist die Herrichtung von vier Fahrspuren und einer einseitigen Parkspur vorgesehen, außerdem sind Schutzstreifen sowie Rad- und Gehwege anzulegen.

Die Verlängerung der Ulzburger Straße über die Harksheider Straße hinaus ist mit einer Gesamtbreite von 32,0 m ausgewiesen. In diesem Abschnitt ist die durchgehende Herrichtung von zwei 7,0 m breiten Fahrbahnen vorgesehen, die durch einen Mittelstreifen unterschiedlicher Breite voneinander getrennt werden; außerdem sind Schutzstreifen sowie Rad- und Gehwege anzulegen. Im Kreuzungsbereich Ulzburger Straße/Harksheider Straße sind zusätzlich Abbiegespuren und Bushaltestellen vorgesehen. Der hier bislang geltende Teilbebauungsplan TB 917 vom 7. Februar 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) wird aufgehoben. Die im Planbereich einmündenden Straßen sind mit den notwendigen Eckabschrägungen ausgewiesen. Teile des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Poppenbüttel vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161).

IV

Als Straßenfläche sind etwa 54 800 qm (davon neu etwa 47 000 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein kleiner Teil der neu für Straßenzwecke ausgewiesenen Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Teilflächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenausbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

